

## Satzungsänderung

### Bestehende Satzung

#### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind

- (1) die Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet des Telekommunikationsdienstes (Fernmeldedienstes) im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 des Poststrukturgesetzes (BGBl 201/1996);
- (2) die Erbringung von Sprachtelefondiensten, anderen Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr. 100/1997) in seiner jeweils geltenden Fassung ("TKG") und sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für diese Dienste und Dienstleistungen;
- (3) die Erbringung und Vermittlung von Services und Leistungen im Bereich der interaktiven und multimedialen Kommunikation, des Internets, der Netzwerkeinrichtungen für Third Generation Kommunikationstechnologie, der Informationstechnologie, der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, jeweils samt Neben- und Hilfsgeschäften jeglicher Art;
- (4) die Planung, die Errichtung sowie die Wartung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und Netzen sowie der Handel mit und die Installation von Kommunikationseinrichtungen und –endgeräten sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten (wie insbesondere Elektroinstallation und Lüftungsanlagenbau) zu den unter Abs 1-3 genannten Zwecken;

### Neue Satzung

#### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind

- die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen (Holding) einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland;
  - alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die Bereitstellung von (Tele)Kommunikationsnetzen und –diensten (insbesondere Mobilfunk und Festnetz) samt dazugehöriger Dienste und Einrichtungen im In- und Ausland, insbesondere auch der Erwerb von hierzu erforderlichen Lizenzen und der Vertrieb von Endgeräten; sowie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Aktivitäten stehende Leistungen; diese Tätigkeiten können entweder unmittelbar oder über Beteiligungsgesellschaften erbracht werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten.

- (5) der Handel mit und die Verwertung von Telekommunikations-  
teilnehmerdaten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland und zur Beteiligung an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten.

**§ 3**  
**Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung".

**§ 4**  
**Grundkapital und Aktien**

- (2) Das Grundkapital wurde gemäß § 10 Abs 1 Poststrukturgesetz, BGBl Nr 201/1996, durch Übertragung des bis dahin im Eigentum des Bundes gestandenen Vermögens der Post- und Telegraphenverwaltung aufgebracht.
- (3) Die Post und Telekom Austria Beteiligungsgesellschaft einschließlich der ihr übertragenen Anteilsrechte an der Radio Austria Aktiengesellschaft (nunmehr: Datakom Austria Gesellschaft m.b.H.) und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. sowie sonstiger Beteiligungen wurde mit Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes, BGBl Nr 201/1996, der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (nunmehr Telekom Austria Aktiengesellschaft) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unentgeltlich übertragen.

**§ 3**  
**Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen über die Website der Gesellschaft und, sofern gesetzlich erforderlich, auch im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung".

**§ 4**  
**Grundkapital und Aktien**

entfällt

entfällt

- (4) Die Aktien lauten auf Inhaber oder Namen.
- (5) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (6) Die Verfügung über die Namensaktien einschließlich gänzliche oder teilweise Veräußerung und Verpfändung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### § 5

##### Vorstand - Zusammensetzung, Vertretung nach außen, Geschäftsführung

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

#### § 8

##### Aufsichtsrat – Zusammensetzung

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatz-

entfällt

- (2) Die Aktien aus Kapitalerhöhungen können auf Inhaber oder Namen lauten. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

entfällt

(3) bis (6) neu entspricht (7) bis (10) alt

#### § 5

##### Vorstand - Zusammensetzung, Vertretung nach außen, Geschäftsführung

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass ein wirksamer Beschluss nicht zustande kommt, wenn der Vorsitzende des Vorstandes dem Beschluss widerspricht.

#### § 8

##### Aufsichtsrat – Zusammensetzung

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Die Zurücklegung wird vier Wochen nach Zugang wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatz-

wahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsdauer solcherart gewählter Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

### § 9

#### Aufsichtsrat – Vorsitzender

- (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können diese ihre Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

### § 10

#### Aufsichtsratssitzungen, Tagesordnung, Einberufung

- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen

wahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsdauer solcherart gewählter Mitglieder dauert, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

### § 9

#### Aufsichtsrat – Vorsitzender

- (3) alt wurde zu (4) neu
- (4) alt wurde zu (3) neu

### § 10

#### Aufsichtsratssitzungen, Tagesordnung, Einberufung

- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.

## § 11

### Aufsichtsrat - Beschlussfähigkeit, Verhandlungen

- (2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei schriftlicher Stimmabgabe nicht zulässig.

## § 12

### Aufsichtsrat - Aufgaben

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.

## § 11

### Aufsichtsrat - Beschlussfähigkeit, Verhandlungen, Rundlaufverfahren

- (2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Rundlaufverfahren: In dringenden Fällen kann der Vorsitzende schriftlich oder fernmündlich, per Telefax oder E-Mail, per Internet oder Bildtelefonie (Videokonferenz) abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammentritt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, am Rundlaufverfahren beteiligen. Stimmenthaltungen zählen bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, sind jedoch bei Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

## § 12

### Aufsichtsrat – Aufgaben

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahres- und Konzernabschluss zu erklären.

#### § 14

##### Aufsichtsrat - Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Bilanzausschuss einzurichten.

#### § 18

##### Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist weder er noch sein Stellvertreter erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.

#### § 20

##### Jahresabschluss, Dividende

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und

#### § 14

##### Aufsichtsrat – Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Der Prüfungsausschuss hat auch den Konzernabschluss zu prüfen sowie einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten.

#### § 18

##### Vorsitz, Aufzeichnung und Übertragung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist weder er noch einer seiner Stellvertreter erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild aufgezeichnet und übertragen werden.

#### § 20

##### Jahresabschluss, Dividende

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Ab-

den Konzernlagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (4) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verteilung des Bilanzgewinns (Gewinnverteilung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

#### § 21

##### Gründungskosten

Die Gründungskosten wurden bis zu einem Betrag von EURO 1.453.456,68 von der Gesellschaft getragen.

#### § 22

##### Übernahmeangebot

Der in § 26 Absatz 1 Übernahmegesetz vorgesehene Abschlag bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot wird ausgeschlossen (§ 27 Absatz 1 Ziffer 2 Übernahmegesetz).

schlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (4) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verteilung des Bilanzgewinns (Gewinnverteilung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

entfällt

entfällt